

29.
Mai
2007

Reglement über die Abgangsentschädigung für die hauptamtliche Gemeindepräsidentin oder den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten

Der Grosse Gemeinderat,

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Mit dem vorliegenden Erlass wird die Sicherung eines angemessenen Einkommens der hauptamtlichen Gemeindepräsidentin oder des hauptamtlichen Gemeindepräsidenten bei Nichtwiederwahl, Rücktritt, Pensionierung oder Ausscheiden infolge Invalidität geregelt.

Geltungsbereich

Art. 2 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat bei Nichtwiederwahl, Rücktritt, Pensionierung oder Ausscheiden infolge Invalidität Anspruch auf Leistungen der Gemeinde im Rahmen dieses Reglements.

Mitgliedschaft bei der Personalvorsorge

Art. 3 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird nach den Bestimmungen der Personalvorsorge versichert.

Bestimmungen der Personalvorsorge

Art. 4 Scheidet eine Gemeindepräsidentin oder ein Gemeindepräsident durch Nichtwiederwahl, Rücktritt, Pensionierung oder infolge Invalidität aus, gelten die im Zeitpunkt des Ausscheidens massgebenden Bestimmungen der Personalvorsorge.

2. Leistungen der Gemeinde

Kriterien der Leistungserbringung

Art. 5 Die Leistungen der Gemeinde beim Ausscheiden der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sind abhängig von:

- a vollendeten Altersjahren und vollendeten Amtsjahren
- b Nichtwiederwahl
- c Rücktritt
- d Pensionierung
- e Ausscheiden infolge Invalidität.

Altersstufen

Art. 6 Beim Ausscheiden der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sind die Leistungen der Gemeinde von folgenden Altersstufen abhängig:

- 1 Ausscheiden vor dem vollendeten 58. Altersjahr (infolge Nichtwiederwahl)
- 2 Ausscheiden nach dem vollendeten 58. und vor dem vollendeten 63. Altersjahr (infolge Nichtwiederwahl)
- 3 Ausscheiden nach dem vollendeten 60. und vor dem vollendeten 63. Altersjahr (bei Rücktritt)
- 4 Ausscheiden nach dem vollendeten 63. Altersjahr

Grundsatz

Art. 7 Die Gemeinde sichert der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten beim Ausscheiden eine einmalige Entschädigung oder eine lebenslängliche Rente jeweils in Prozenten des zuletzt bezogenen Jahresbruttogehalts gemäss folgender Tabelle zu:

Ausscheiden nach vollendeten Altersjahren und vollendeten Amtsjahren A	Nichtwiederwahl B	Rücktritt C	Pensionierung D	Ausscheiden wegen Invalidität E
1 Vor dem vollendeten 58. Altersjahr	Einmalige Entschädigung			Ab einem Invaliditätsgrad von 50 %: Lebenslängliche Rente von 50 %
1.1 Vor dem 50. Altersjahr	50 %			
1.2 Vom 51. bis zum 55. Altersjahr	100 %			
1.3 Vom 56. bis zum 58. Altersjahr	150 %			
2 Nach dem vollendeten 58. bis zum vollendeten 63. Altersjahr	Lebenslängliche Rente			
2.1 – bei 4 bis 7 Amtsjahren	40 %			
2.2 – bei 8 bis 11 Amtsjahren	50 %			
2.3 – bei 12 und mehr Amtsjahren	60 %			
3 Nach dem vollendeten 60. bis zum vollendeten 63. Altersjahr		Lebensl. Rente		
3.1 – bei 8 bis 11 Amtsjahren		40 %		
3.2 – bei 12 bis 15 Amtsjahren		50 %		
3.3 – bei 16 und mehr Amtsjahren		60 %		
4 Nach dem vollendeten 63. Altersjahr			Lebensl. Rente	
4.1 – bei 8 bis 11 Amtsjahren			40 %	
4.2 – bei 12 bis 15 Amtsjahren			50 %	
4.3 – bei 16 und mehr Amtsjahren			60 %	

Invalidität	Art. 8 Der Invaliditätsgrad entspricht dem von der zuständigen IV-Stelle festgestellten Invaliditätsgrad. Nach der Entstehung des Anspruchs auf die lebenslängliche Rente der Gemeinde sind Änderungen des Invaliditätsgrades im Rahmen der Rentenrevision durch die IV unbeachtlich.
Todesfall	Art. 9 Stirbt die anspruchsberechtigte Person, hat der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin einen Anspruch auf 60 Prozent der Leistungen nach diesem Reglement.
3. Besondere Bestimmungen	
Jahresbruttogehalt	Art. 10 Das Jahresbruttogehalt umfasst das Grundgehalt, inklusive Teuerungszulage und 13. Monatsgehalt (ohne Sozialzulagen, Spesenentschädigungen, Sitzungsgelder usw.). Es wird aufgrund des zuletzt bezogenen Gehalts berechnet.
Teuerungszulage	Art. 11 Die lebenslängliche Rente an ehemalige Gemeindepräsidentinnen oder Gemeindepräsidenten ist im gleichen Masse teuerungszulagenberechtigt wie die jeweiligen Gehälter des Gemeindepersonals.
Bezug der Personalvorsorgeleistungen	Art. 12 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist bei einer Nichtwiederwahl nach Vollendung des 58. Altersjahrs oder bei einem Rücktritt nach Vollendung des 60. Altersjahrs verpflichtet, die Leistungen der Personalvorsorge zu beziehen (vorzeitiger Bezug der Altersleistungen).
Kapitalbezug der Personalvorsorgeleistungen	Art. 13 ¹ Bezieht die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident die Leistungen der Personalvorsorge ganz oder teilweise als einmalige Kapitalleistung, so wird diese zur Berechnung der Entschädigung der Gemeinde in eine Rente umgerechnet. ² Für die Umrechnung sind die Rentenumwandlungssätze massgebend, die im Zeitpunkt des Rücktritts gemäss Personalvorsorge gültig sind.
Behandlung von Einkäufen bzw. Rückzügen von Personalvorsorgekapital	Art. 14 Hat die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer Einkäufe für Altersguthaben, Auskäufe der Rentenkürzung für vorzeitige Pensionierung und/oder Rückzüge von Vorsorgekapital für Wohneigentum getätigt, sind die Leistungen der Personalvorsorge um diese Beträge zu bereinigen (inkl. Zinsen). Das Gleiche gilt für Beiträge, die der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten in Folge Teilung der Altersguthaben aufgrund einer Scheidung während der Amtsdauer zugeflossen oder abgezogen worden sind.

Leistungskürzungen

Art. 15 ¹ Erzielt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nach der Nichtwiederwahl nach Vollendung des 58. Altersjahrs oder nach dem Rücktritt nach Vollendung des 60. Altersjahrs oder beim Ausscheiden infolge Invalidität ein steuerpflichtiges Erwerbseinkommen, wird die Leistung nach Artikel 7 gekürzt, soweit das Erwerbseinkommen und die Leistung zusammen 80 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts übersteigen.

² Diese Einschränkung gilt nur bis zur Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Personalvorsorge (63. Altersjahr).

Leistungen der Sozialversicherungen

Art. 16 Ersatzeinkommen aus den Sozialversicherungen (Personalvorsorge, AHV, IV usw.) werden an die Entschädigung der Gemeinde angerechnet.

Berücksichtigte Leistung der AHV

Art. 17 Die Leistungen der AHV werden bei der Berechnung der Entschädigung in jedem Fall in der Höhe der maximalen Altersrente berücksichtigt.

4. Schlussbestimmungen

Zuständigkeit

Art. 18 Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten

Art. 19 Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Art. 20 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die berufliche Vorsorge und die Abgangsentschädigung für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten vom 20. Juni 1988 aufgehoben.

Worb, 29. Mai 2007

Namens des Grossen Gemeinderates
Die Präsidentin: *Bichsel*
Der Sekretär: *Reusser*

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 29. Mai 2007 ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 8. Juni 2007 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 9. Juli 2007, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 35 und Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative und/oder konstruktive Referendum erhoben werden kann.

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 10. Juli 2007

Der Gemeindegeschreiber: *Reusser*

Inkraftsetzung

Beschluss des Gemeinderates vom 13. August 2007: Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008.

Worb, 14. August 2007

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: *Bernasconi*

Der Sekretär: *Reusser*